

Per Fax an:

Antrag nach § 28 Abs. 1 MuSchG - Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 MuSchG

Hinweise:

- Die Überprüfung Ihres Antrags ist **kostenpflichtig**.
- Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder die Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr nicht vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber die Frau nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen (dazu gehört auch die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen) bei der Behörde bis 22:00 Uhr beschäftigen, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllt sind.

Da die Genehmigung zur Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Behörde als erteilt gilt (Fiktion), erhalten Sie lediglich eine Kostenrechnung für die Prüfung der Antragsunterlagen.

Auf Wunsch können wir Ihnen zudem eine Bescheinigung des Eintritts der Genehmigung zusenden, für die wir allerdings Zusatzkosten in Rechnung stellen.

1. Arbeitgeber

Name			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner im Betrieb			
Name		Vorname	
Funktion			
Telefon	Fax	E-Mail	

Angaben zur geschützten Frau

- schwanger
 stillend

Name		Vorname	
Geburtsdatum		(voraussichtlicher) Entbindungstermin	

Beschäftigungsort

Zweigstelle, Filiale, Abteilung, Heimarbeit, Entleiher

2. Angaben zu einer Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr aufgrund § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 MuSchG.

Bedingungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 MuSchG:

Nr. 1 Einverständniserklärung der geschützten Frau:

Ich erkläre mich ausdrücklich bereit für eine Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr. Mir ist bekannt, dass ich meine Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann (§ 28 Abs.1 Satz 3 MuSchG).

Ort, Datum

Unterschrift geschützte Frau

Nr. 2 Ärztliches Zeugnis

Gibt es aus ärztlicher Sicht Gründe die gegen eine Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr der geschützten Arbeitnehmerin sprechen?

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt

Stempel der Praxis

Nr. 3 Unverantwortbare Gefährdung

Ist insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen?

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Stempel

Dokumentation nach § 28 Abs. 1 Satz 2 MuSchG:

Dem Antrag ist die Dokumentation beizufügen, aus der das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Schutzmaßnahmen hervorgehen

Hinweise:

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags kann die vollständige Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend § 14 Abs. 1 MuSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz nachgefordert werden, sofern dies aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes zur Bearbeitung des Antrags nötig ist. Erforderlichenfalls kann die Tätigkeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr vorläufig untersagt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Stempel